

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Gemein-
debürgern anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden in der Stadt Wunsie-
del (Wahlhelferentschädigungssatzung)**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab 01.01.2002	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	08.02.1990	04.10.2001	20.06.2013	
Nr.	1.184			
Datum der Ausfertigung	09.02.1990	08.10.2001	25.06.2013	
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---		
vom	---	---		
Nr.	---	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	28.02.1990	23.11.2001	09.07.2013	
Bekanntgabe im Amtsblatt am	16.02.1990	02.11.2001	06.07.2013	
Nr.	40	256	69	
Tag des Inkrafttretens	17.02.1990	01.01.2002	01.09.2013	
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

S a t z u n g
über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
von Gemeindebürgern anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden
in der Stadt Wunsiedel (Wahlhelferentschädigungssatzung)

Aufgrund der Art. 20 a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) und Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreisräte und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG -) BayRS 2021-1/2-2-I- in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Wunsiedel folgende Satzung:

§ 1

(1) Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volksentscheiden der Stadt Wunsiedel als ehrenamtliche Mitglieder in einen Wahlvorstand (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Beisitzer usw.) berufen werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit folgende Entschädigungen:

35,00 € für verbundene Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters, des Landrats, des Stadtrates und des Kreistages),

25,00 € für alle übrigen Wahlen und Volksentscheide.

Diese Sätze gelten soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Neben der in Abs. 1 festgelegten Entschädigung werden folgende Ersatzleistungen gewährt:

1. Angestellten und Arbeitern, die nicht Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind, wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt (Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO).
2. Soweit die Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses auch noch am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag notwendig ist, so erhalten auf Antrag:
 - a) selbständig Tätige, Gewerbetreibende, Landwirte und Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen eine pauschale Ersatzleistung für den Verdienstaufschlag je Stunde Zeitversäumnis in Höhe von 10,00 €. Diese Pauschalentschädigung wird bis zu einem Höchstbetrag von täglich 80,00 € gewährt.
 - b) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Nr. 1 oder 2a haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 € täglich.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.